

Antrag

des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Vor den Beratungen zum Doppelhaushalt: Wirklich 5,4 Mrd. Euro zu wenig oder doch eher drei Mrd. Euro zu viel?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie mit einem für den Ausgleich des Doppelhaushalts 2023/2024 verfügbaren rechnungsmäßigen Jahresüberschuss von weniger als vier Mrd. Euro rechnet, was einen Rekordanstieg der Ausgabereste von 6,765 Mrd. Euro (von 2020 nach 2021) auf weit über acht Mrd. Euro (von 2021 nach 2022) bedeuten würde;
2. wie hoch der Anstieg der in das kommende Jahr übertragenen Ausgabereste in den Haushaltsjahren 2011 bis 2020 im Durchschnitt ausgefallen ist (in Mio. Euro);
3. wie hoch im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2011 bis 2020 der Anteil des rechnungsmäßigen Jahresüberschusses am kassenmäßigen Jahresüberschuss ausgefallen ist;
4. ob die Landesregierung trotz sehr hoher überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 Anhaltspunkte dafür hat, dass die von 2021 nach 2022 übertragenen Ausgabereste im Vergleich zum Vorjahr um einen Betrag von mehr als einer Mrd. Euro ansteigen könnten;
5. wie sich der Unterschied zwischen den in der Finanzplanung für 2023 angesetzten Personalausgaben von 21,7 Mrd. Euro zu den tatsächlichen Personalausgaben in 2021 von 19,1 Mrd. Euro erklärt (+13,6 Prozent);
6. wie hoch die in der Finanzplanung für 2023 bzw. 2024 angesetzten Zuführungen zu Rücklagen, Fonds und Stöcken ausfällt (ohne Zuführungen an den Versorgungsfonds);

7. mit welchem Jahresüberschuss sie im laufenden Haushaltsjahr rechnet, nachdem die aktuelle Steuerschätzung für das laufende Jahr Nettomehreinnahmen von über eine Mrd. Euro erwarten lassen;
8. wie hoch die von der Landesregierung behauptete Deckungslücke von 5,4 Mrd. Euro für die Planung des kommenden Doppelhaushalts ausfällt, wenn im Haushaltsentwurf realistische Einnahmen aus Überschüssen des Jahres 2021 (mindestens vier Mrd. Euro), wenn die unter Ziffer 7 genannten Zuführungen an Rücklagen entfallen und wenn sich die Steuermehreinnahmen gemäß Mai-Steuerschätzung auf über drei Mrd. Euro für 2023 und 2024 zusammen belaufen;
9. ob die Landesregierung tatsächlich an ihrer Aussage festhält, dass im kommenden Doppelhaushalt eine Deckungslücke von 5,4 Mrd. Euro besteht.

20.5.2022

Fink, Gruber, Rivoir, Binder, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Behauptung der Landesregierung, dass im kommenden Doppelhaushalt eine Deckungslücke von 5,4 Mrd. Euro klaffen würde, soll mit dem Berichts Antrag hinterfragt werden. Mit aktuellen und realistischen Annahmen gerechnet, ist weniger mit einer Deckungslücke, sondern vielmehr mit hohen freien Mitteln zu rechnen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 Nr. FM2-0422-3/1 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob sie mit einem für den Ausgleich des Doppelhaushalts 2023/2024 verfügbaren rechnungsmäßigen Jahresüberschuss von weniger als vier Mrd. Euro rechnet, was einen Rekordanstieg der Ausgabereste von 6,765 Mrd. Euro (von 2020 nach 2021) auf weit über acht Mrd. Euro (von 2021 nach 2022) bedeuten würde;*
4. *ob die Landesregierung trotz sehr hoher überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 Anhaltspunkte dafür hat, dass die von 2021 nach 2022 übertragenen Ausgabereste im Vergleich zum Vorjahr um einen Betrag von mehr als einer Mrd. Euro ansteigen könnten;*

Zu 1. und 4.:

Die Feststellung des rechnungsmäßigen Jahresüberschusses für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt mit Abschluss der Landeshaushaltsrechnung 2021 voraussichtlich im November dieses Jahres.

Im aktuellen Prozess werden die Ausgabereste des Jahres 2021 von den Ressorts dem Ministerium für Finanzen gemeldet und daraufhin überprüft, welche Ausgabereste ins Jahr 2022 übertragen werden müssen und welche „in Abgang“ gestellt werden können. Das Ergebnis ist neben dem kassenmäßigen Jahres- bzw. Gesamtergebnis wesentliche Grundlage für die Berechnung des rechnungsmäßigen Jahres- bzw. Gesamtergebnisses. In der Regel berät der Ministerrat in der letzten Sitzung vor der Sommerpause die Höhe der Inabgang zu stellenden Ausgabereste. Damit kann im Anschluss der Überschuss aus Vorjahren seriös prognostiziert und ggf. zur Deckung des Haushaltsentwurfs berücksichtigt werden.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass insbesondere die sogenannten rechtlich gebundenen Ausgabereste gegenüber dem Vorjahr erneut ansteigen werden. Wie bereits im Rahmen der Ausgaberesteprüfung im vergangenen Jahr, wendet das Ministerium für Finanzen einen strengen Prüfungsmaßstab an. Allerdings wird in einzelnen, begründeten Fällen auch die Übertragung nichtgebundener Reste akzeptiert, wenn dadurch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Jahr 2022 – zum Beispiel im Rahmen der Pandemiebekämpfung oder der Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten – vermieden werden können.

2. wie hoch der Anstieg der in das kommende Jahr übertragenen Ausgabereste in den Haushaltsjahren 2011 bis 2020 im Durchschnitt ausgefallen ist (in Mio. Euro);

Zu 2.:

Der Anstieg, der in das kommende Jahr übertragenen Ausgabereste in den Haushaltsjahren 2011 bis 2020 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht (Beträge in Mio. Euro):

Jahr	Ausgabereste	Anstieg ggü. Vorjahr
2011	1.627,8	-107,7
2012	1.882,7	254,9
2013	2.207,4	324,7
2014	2.286,8	79,4
2015	2.670,5	383,8
2016	3.404,5	734,0
2017	4.233,5	829,0
2018	5.581,4	1.347,9
2019	6.358,0	776,6
2020	6.765,4	407,4
Ø		503,0

Im Durchschnitt sind in den letzten zehn Jahren die Ausgabereste um 503,0 Mio. Euro p. a. angestiegen.

3. wie hoch im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2011 bis 2020 der Anteil des rechnungsmäßigen Jahresüberschusses am kassenmäßigen Jahresüberschuss ausgefallen ist;

Zu 3.:

Der Anteil des rechnungsmäßigen Jahresergebnisses am kassenmäßigen Jahresergebnis in den Haushaltsjahren 2011 bis 2020 stellt sich wie folgt dar (Beträge in Mio. Euro):

Jahr	Kassenmäßiges Jahresergebnis	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis	Anteil des rechnungsmäßigen Jahresergebnisses am kassenmäßigen Jahresergebnis
2011	772,4	1.332,1	172 %
2012	1.402,7	1.151,1	82 %
2013	1.599,6	1.276,3	80 %
2014	2.203,5	2.166,0	98 %
2015	1.641,5	1.247,9	76 %
2016	3.538,2	2.764,2	78 %
2017	2.775,4	1.961,6	71 %
2018	3.100,1	695,4	22 %
2019	3.624,6	2.368,1	65 %
2020	3.218,1	2.825,8	88 %
Ø			75 %

Im Durchschnitt betrug der Anteil des rechnungsmäßigen Jahresergebnisses am kassenmäßigen Jahresergebnis 75 %.

5. wie sich der Unterschied zwischen den in der Finanzplanung für 2023 angesetzten Personalausgaben von 21,7 Mrd. Euro zu den tatsächlichen Personalausgaben in 2021 von 19,1 Mrd. Euro erklärt (+13,6 Prozent);

Zu 5.:

Die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 geht von folgender Entwicklung bei den Personalausgaben aus (Beträge in Mio. Euro):

Jahr	Personalausgaben
2021	20.427,9
2022	20.770,8
2023	21.740,4
2024	22.531,1
2025	23.324,6

In den Planungen wurde Vorsorge für künftige Tarif- und Besoldungssteigerungen getroffen. In den Jahren 2022 bis 2025 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von 2,3 Prozent berücksichtigt. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorigen zehn Jahre. Die Beihilfeausgaben waren in den letzten Jahren konstant steigend. Vorsorglich erfolgte eine jährliche Steigerung der Beihilfeausgaben um 3,0 Prozent, entsprechend dem 5-Jahres-Schnitt. Überdies wurden Annahmen über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z. B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.

Im tatsächlichen Ist-Ergebnis 2021 spiegelt sich der Anteil der besetzten bzw. nicht besetzten Stellen wieder. Selbstverständlich wird weiterhin in allen Bereichen angestrebt, freie Stellen schnellstmöglich zu besetzen.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2023/2024 werden bei der Bemessung der Personalausgabeansätze die Ist-Ausgaben 2021, das Tarifergebnis vom 29. November 2021, die geplante zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf den Besoldungsbereich sowie weitere Maßnahmen zur Herstellung einer verfassungskonformen Alimentation zugrunde gelegt. Darüber hinaus soll für etwaige Tarif- und Besoldungssteigerungen ab dem 1. Oktober 2023 sowie sonstige Risiken im Personalbereich zentral Vorsorge getroffen werden.

6. wie hoch die in der Finanzplanung für 2023 bzw. 2024 angesetzten Zuführungen zu Rücklagen, Fonds und Stöcken ausfällt (ohne Zuführungen an den Versorgungsfonds);

Zu 6.:

In der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 sind in den Finanzplanungsjahren 2023 und 2024 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (ohne Zuführung an den Versorgungsfonds) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 752,4 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 754,4 Mio. Euro berücksichtigt.

7. mit welchem Jahresüberschuss sie im laufenden Haushaltsjahr rechnet, nachdem die aktuelle Steuerschätzung für das laufende Jahr Nettomehreinnahmen von über eine Mrd. Euro erwarten lassen;

Zu 7.:

Die Mai-Steuerschätzung 2022 prognostiziert für das Haushaltsjahr 2022 Netto-Steuermeheinnahmen von rd. 1,1 Mrd. Euro. Allerdings ist die Steuerschätzung mit hoher Unsicherheit verbunden. Insbesondere können sich die weiterhin gestörten globalen Lieferketten, die Folgen des russischen Angriffskriegs und die steigenden Energie- und Rohstoffpreise im weiteren Jahresverlauf negativ auf die Einnahmen- sowie auf die Ausgabenseite auswirken. Eine belastbare Prognose des kassenmäßigen Ergebnisses für das Jahr 2022 lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeben.

8. wie hoch die von der Landesregierung behauptete Deckungslücke von 5,4 Mrd. Euro für die Planung des kommenden Doppelhaushalts ausfällt, wenn im Haushaltsentwurf realistische Einnahmen aus Überschüssen des Jahres 2021 (mindestens vier Mrd. Euro), wenn die unter Ziffer 7 genannten Zuführungen an Rücklagen entfallen und wenn sich die Steuermeheinnahmen gemäß Mai-Steuerschätzung auf über drei Mrd. Euro für 2023 und 2024 zusammen belaufen;

9. ob die Landesregierung tatsächlich an ihrer Aussage festhält, dass im kommenden Doppelhaushalt eine Deckungslücke von 5,4 Mrd. Euro besteht.

Zu 8. und 9.:

Ausweislich der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 (Übersicht 1) besteht für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 insgesamt ein haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf in Höhe von rund 5,4 Mrd. Euro.

Die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 bildet mit den Finanzplanungsdaten für die Jahre 2023/2024 die Basis für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2023/2024. Bei der Aufstellung werden – unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Ausgeglichenheit (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung) – die aktuell vorliegenden Erkenntnisse sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite entsprechend abgebildet.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen